

Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Niederhasli

Versorgungskonzept

Verabschiedet durch den Gemeinderat mit GRB-Nr. 311 vom 18. Dezember 2012

Revidiert durch GRB-Nr. 221 vom 22. Oktober 2013

Revidiert durch GRB-Nr. 136 vom 18. August 2020

Konzept erstellt am 28. Dezember 2011
Revidiert im November 2012, Oktober 2013 und August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
1. Ziel des Konzepts	4
2. Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	4
3. Versorgungsauftrag	4
4. Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	5
5. Strategie	5
6. Informationsstelle	5
7. Wohnen zu Hause	5
8. Freizeitangebote	6
9. Gesundheitsförderung und Prävention	6
10. Beratung und Unterstützung	7
11. Freiwilligenarbeit	8
12. Ambulante Dienstleistungen	8
13. Stationäre Dienstleistungen	10
14. Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	12
15. Mobilität	13
16. Qualitätssicherung	13
Massnahmen	14

VORWORT

Entstehung des Konzepts

Gestützt auf das Pflegegesetz vom 27.09.2010 und die Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010 sind die Gemeinden verpflichtet ein Versorgungskonzept zu erstellen. Mittels eines Fragebogens wurde eine IST-Analyse durchgeführt. Das vorliegende Versorgungskonzept gibt Auskunft über die Angebote in der Gemeinde Niederhasli im ambulanten und stationären Bereich und zeigt auch die Vernetzung mit anderen Institutionen auf.

Aufbau

Das Raster ist aufgebaut nach dem Grundsatz des Kantons „ambulant vor stationär“. Die Kapitel 6 bis 12 enthalten Planungsgrundlagen und Angaben zu den Angeboten zur Förderung des Wohnens zu Hause. Das Kapitel 13 dient der Planung und Umsetzung der stationären Einrichtungen. Die Kapitel 14 bis 16 sind den Themen Nahtstellen, Mobilität und Qualitätssicherung gewidmet.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) SR 832.10 (vom 18.03.1994)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) SR 832.102 (vom 27.06.1995)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) 832.112.31 (vom 29.09.1995)
- Patientinnen- und Patientengesetz LS 813.13 (vom 05.04.2004)
- Gesundheitsgesetz (GesG) 810.1 (vom 02.04.2007)
- Pflegegesetz (vom 27.09.2010)
- Verordnung über die Pflegeversorgung (vom 22.11.2010)

Literatur- und Grundlagenverzeichnis

- Pflegegesetz und Ausführungsbestimmungen; Foliensatz zur Info-Veranstaltungsreihe Oktober-November 2010 (Version vom 15.11.2010)
- Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion: Die neue Pflegefinanzierung, Informationen für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Institutionen und Gemeinden
- Neuordnung der Pflegefinanzierung und die Umsetzung im Kanton Zürich per 01.01.2011 (Foliensatz Fachhalbtage Sozialberatung, Pro Senectute Kanton Zürich, 14.12.2010)
- Regionalisierte Bevölkerungsprognosen für den Kanton Zürich – Prognoselauf 2011
- Nabholz Beratung/GD Kt. ZH/, Bericht: „Erhebung der Vollkosten von Pflege- und nichtpflegerischen Leistungen der Zürcher Pflegeheime und Spitex-Institutionen“ (24.03.2010)
- Alterspolitik im Kanton Bern: Planungsbericht und Konzept für die weitere Umsetzung der vom grossen Rat mit dem „Altersleitbild 2005“ festgelegten Ziele (Dezember 2004)
- Lucy Bayer-Oglesby, François Höpflinger; Obsan Bericht 47; Statistische Grundlagen zur regionalen Pflegeheimplanung in der Schweiz

1. Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in der Gemeinde Niederhasli auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde Niederhasli zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im ambulanten und stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2. Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Regelungen

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 01.01.2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Geltungsdauer

Das Konzept wird alle vier Jahre geprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst. Für die Überprüfung ist der Gemeinderat Niederhasli verantwortlich.

Zuständigkeiten

Verantwortliche in der Gemeinde Niederhasli sind:

- Ressortvorstand Gesellschaft / Gemeinderat (Behörde)
- Abteilungsleiterin Präsidiales und Gesellschaft (Verwaltung)

3. Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

4. Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Niederhasli angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

Verweis auf die Bevölkerungsprognose des statistischen Amtes des Kantons Zürich

Die Gemeinde prognostiziert ein Wachstum um ca. 1'500 Personen in den nächsten zehn Jahren

- 8'700 Einwohner im Jahre 2012
- 10'100 Einwohner im Jahre 2022

5. Strategie

Die politische Behörde der Gemeinde Niederhasli legt die Strategie fest für die Umsetzung des Konzeptes in Form eines Massnahmenkatalogs.

6. Informationsstelle

In der Gemeinde Niederhasli besteht folgende Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz):

- Gemeindeverwaltung als Anlaufstelle und Erstinformationsstelle
- Gesundheitszentrum Dielsdorf

7. Wohnen zu Hause

Ältere Personen, aber auch jüngere wollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz „ambulant vor stationär“. Die Gemeinde Niederhasli legt im Rahmen der Siedlungsplanung eine Wohnpolitik fest, die es Personen aus der Gemeinde ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben.

Mit welchen Wohnformen und Vorgaben steuert die Gemeinde die Bautätigkeit?

- Die Gemeinde Niederhasli legt bei Baubewilligungen Wert auf die Umsetzung behindertengerechtes Bauen und anpassbaren Wohnraum. Pflegegerechter Grundriss des Wohnraums wird, wo sinnvoll, angestrebt.
- Mit Genossenschaftswohnungen und bezahlbarem Wohnraum für jüngere und ältere Menschen.

Welche Wohnformen fördert die Gemeinde?

- Altersgerechte Pflege und altersgerechtes Wohnen.

Wie wird das Zusammenleben gefördert?

- Die Vereinsaktivitäten mit Jugendförderung
- Seniorenanlässe (Gemeinde und Kirche)

8. Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in der Gemeinde Niederhasli nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern in Niederhasli ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

Das vielfältige Freizeitangebot deckt die verschiedensten Bedürfnisse der älteren Bevölkerung ab.

Treffpunkte:

- Seniorennachmittage
- Monatlicher Mittagstisch
- Wöchentlich offene Stammtische in Restaurants
- Seniorenwanderungen

Die Gemeinde Niederhasli fördert weiterhin die

- Vereinstätigkeit
- Soziokulturelle Angebote
- Selbstorganisierte Gruppen

9. Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde Niederhasli geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen.

Schwerpunkte der Aktivitäten in der Gemeinde werden gelegt auf

- Gesundheitsfördernde Massnahmen mittels Programmen in den Schulen
- Förderung der Bewegungsangebote für ältere Menschen (Altersturnen etc.)
- Präventive Hausbesuche
- Aufsuchende Beratung AIDA-Care

Bestehende und geplante Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention:

Massnahmen Zielgruppe	Gesundheitsbefragungen	Aufsuchende Beratung / präventive Hausbesuche	Informations- und Bildungsveranstaltungen	"Prävention am Krankenbett" (Spitex)	Bewegungsangebote	Aktionstage	Suchtprävention
Gesamte Bevölkerung	—	X	X	X	X	X	
Kinder- und Jugendliche	—		X	X	X		X
Sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen	—	X	X	X	X		
Ältere Menschen	—	X	X	X	X		

X vorhanden O geplant — weder vorhanden noch geplant

Mit der Reorganisation der Verwaltung wurden die notwendigen personellen Ressourcen geschaffen um weitere gesundheitsfördernde Projekte ab dem Jahr 2013 zu lancieren.

10. Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielten Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbstständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Die Gemeinde Niederhasli fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Mit der Abteilungsleitung Präsidiales und Gesellschaft ist eine Ansprechperson in der Gemeindeverwaltung für eine allgemeine Beratung und Unterstützung vorhanden. Weiter erfolgen Beratungen im Bereich der Ergänzungsleistungen sowie bei Rentenanträgen. Abschliessend werden durch die Arbeitsgruppe Alter die Vernetzung, Beratung, neue Bedürfnisse und die Angebotsvielfalt sichergestellt.

11. **Freiwilligenarbeit**

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde.

Die Gemeinde Niederhasli fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen wie folgt:

- Vereinsbeiträge
- Jugendbeiträge
- Günstige Mietbedingungen und kostenlose Infrastruktur

12. **Ambulante Dienstleistungen**

Im § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Niederhasli schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsintern an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, werden auch Unterleistungsverträge geschlossen. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die eine Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Mit folgenden Organisationen wurden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen:

	Organisation:	Name des Leistungserbringers:
x	Spitex	Spitex Regional Bezirk Dielsdorf
x	Pädiatrische Spitexleistungen oder Spitex-Leistungen für Kinder	Spitex Regional Bezirk Dielsdorf + Kinderspitex, Zürich
x	Onkologische Spitex oder Spitex-Leistungen für Personen mit einer onkologischen Diagnose	Spitex Regional Bezirk Dielsdorf + Palliaviva, Zürich
x	Palliativ-Care	Spitex Regional Dielsdorf + Palliaviva, Zürich
x	Akut- und Übergangspflege	Spitex Regional Dielsdorf
x	Menschen mit einer Demenz	Spitex Regional Dielsdorf
x	Hebammen	Schweiz. Hebammenverband
x	Mahlzeitendienst	Spitex Regional Dielsdorf
x	Reinigungsdienst	Spitex Regional Dielsdorf
x	Haushalthilfe	Spitex Regional Dielsdorf
x	Besuchsdienste	Kirchenorganisationen

Angebot von Spitex-Dienstleistungen:

- 07.00 – 22.00 Uhr (Nachtspitex wird mittelfristig geplant)

12.1 Demenzielle Erkrankungen

Für die ambulante Behandlung von Personen mit einer demenziellen Erkrankung besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Spitex Regional Bezirk Dielsdorf.

Gesundheitszentrum Dielsdorf, Spitex Regional
Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf

Tel: 044 854 00 10

12.2 Psychiatrische Diagnosen

Für die ambulante Behandlung von Personen mit psychiatrischer Diagnose besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Spitex Regional Bezirk Dielsdorf.

Gesundheitszentrum Dielsdorf, Spitex Regional
Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf

Tel: 044 854 00 10

12.3 Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Haushalthilfe, Reinigungsdienst etc.)

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung umfasst das Standardangebot an ambulant erbrachten nichtpflegerischen Leistungen die zur Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und – bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen. Es umfasst:

- a. im Bereich Wohnen und Haushalt:
 1. Haushalt organisieren, wie Einkauf planen und Organisation der Wäsche,
 2. Tägliche Haushaltsarbeiten, wie Sichtreinigung, Briefkastenleeren und Heizen,
 3. Wöchentliche Unterhaltsreinigung, wie Kehrtrichtersack entsorgen und Wochenkehr,
 4. Kleiderpflege, wie Waschen und Bügeln,
 5. Tierpflege (z.B. Hund spazieren führen, Kleintiere füttern, im Notfall Tierheim organisieren), solange diese nicht anderweitig organisiert werden kann;
- b. im Bereich Verpflegung:
 1. Menüplan aufstellen,
 2. Mahlzeitendienst organisieren und Mahlzeiten aufbereiten,
 3. Einkaufen (in der näheren Umgebung), bei Bedarf zusammen mit der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger;
- c. im Bereich Diverses:
 1. Gehbegleitung ausserhalb der Wohnräumlichkeiten,
 2. Auswärtige Besorgungen (in der näheren Umgebung),
 3. Säuglings- oder Kinderbetreuung*.

*Für die Säuglings- und Kinderbetreuung versteht sich die Spitex als absoluten Notnagel und kann oft auch nicht dem Bedürfnis entsprechen (Betreuung über mehrere Stunden oder in der Nacht sind beispielsweise nicht möglich), bei solchen Anfragen wird der Kontakt zum Tagesmütterverein oder der Sozialbehörde gesucht um tragfähige Lösungen zu entwickeln – ebenso der Familienbetreuungsdienst in Dielsdorf.

13. Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 5 und 6 der Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Niederhasli schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie in gemeindeeigenen Institutionen an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Die Gemeinde Niederhasli hat folgende Leistungsvereinbarungen für Pflegeleistungen im stationären Bereich abgeschlossen:

13.1 Adressen

Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf
Betrieb: Gesundheitszentrum Dielsdorf
Breitestrasse 11
8157 Dielsdorf
Tel: 044 854 61 11
E-Mail: sozialdienst@gzdielsdorf.ch

Alters- und Leichtpflegeheim Eichi
Grafschaftstrasse 53, 8172 Niederglatt
Tel: 044 851 82 00
E-Mail: info@altersheim-eichi.ch

13.2 Akut- und Übergangspflege

Das Gesundheitszentrum Dielsdorf bietet eine optimale Nachsorge nach einem Spitalaufenthalt an.

13.3 Personen mit demenziellen Erkrankungen

Das Gesundheitszentrum Dielsdorf verfügt über eine Demenzstation.

13.4 Personen mit psychiatrischen Diagnosen

Für Patienten, welche aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung, die eine stationäre Behandlung in einer spezialisierten Institution erfordert, nicht im Pflegeheim betreut werden können, werden entsprechende Lösungen in einer psychiatrischen Klinik (z.B. Integrierte Psychiatrie Winterthur) gesucht. Wenn für psychiatrische Langzeiterkrankungen zu wenig Plätze in psychiatrischen Kliniken bestehen, werden Patienten mit psychiatrischen Diagnosen, in beschränkter Masse, da keine spezielle Abteilung vorhanden ist, im Gesundheitszentrum Dielsdorf aufgenommen.

13.5 Personen mit onkologischen Diagnosen

Die Pflege und Betreuung von Personen mit onkologischen Diagnosen gehört zum Leistungsangebot des Gesundheitszentrums Dielsdorf.

13.6 Personen mit palliativer Diagnose

Die Pflege und Betreuung von Personen mit palliativen Diagnosen gehört zum Leistungsangebot des Gesundheitszentrums Dielsdorf.

13.7 Die Leistungen für Standardpflege, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Gesundheitszentrum Dielsdorf, Dielsdorf

Es stehen 1-er und 2-er Zimmer zur Verfügung.

Es werden neben der Pflege folgende Aktivitäten und Leistungen angeboten:

- Aktivierungstherapie (motorische, musische, kreative und kognitive Aktivitäten)
- Alltagsgestaltung (Singen, Spielen, Gestalten, Tanzen, geistige Aktivitäten)
- Unterhaltungsveranstaltungen (Konzerte, Theater, Feste, Filme)
- Physio-Therapie durch Physio Plus Dielsdorf AG
- Ernährungstherapie
- Coiffeur / Pédicure
- Gottesdienste (ökumenisch)
- Transportdienst
- Wäscheservice
- Restaurant Giardino von Montag bis Sonntag, 08.30 bis 19.00 Uhr

Alters- und Leichtpflegeheim Eichi, Niederglatt

41 Wohneinheiten mit Einzelzimmer, WC/Dusche, Balkon oder Sitzplatz, zusätzlich steht noch folgendes zur Verfügung:

- Veranstaltungs-, Bastel- und Werkraum
- Cafeteria
- Coiffeur
- Fusspflege
- Bewohnerwaschküche
- Ökumenischer Gottesdienst

14. Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Den Auftrag für den Auf- und Ausbau des Angebotes und deren Koordination (Alterskoordinationsstellen) hat die Gemeinde Niederhasli an den Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf delegiert (Gesundheitszentrum Dielsdorf).

Angebote:		Anzahl Plätze / Wohnungen:	Anbieter:
X	Alterswohnungen	33	Gemeinde und Private Gen.
X	Altersheime – Betreute Alterswohnungen – Residenzen	6	Alters-und Leichtpflegeheim Eichi
X	Akut- und Übergangspflege	30	Gesundheitszentrum Dielsdorf
X	Pflegeheime – Pflegezentren – Pflegewohn- gruppen	220	Gesundheitszentrum Dielsdorf

Welche Angebote **fehlen** in der Gemeinde?

Angebote:		Anzahl Plätze / Wohnungen:
x	Service Wohnungen – Betreutes Wohnen	40 - 50

Nahtstellen gem. § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung über die Pflegeversorgung:

- Spitex / Langzeitpflege: ZV Dielsdorf
- Spital / Langzeitpflege: ZV Dielsdorf
- Spital / Spitex: Direkt zu Spitex Regional Bezirk Dielsdorf

Die Nahtstelle zwischen ambulanter Pflegeversorgung und der Langzeitpflege wird durch die Hausärzte, die Angehörigen oder den Beistand bearbeitet. Steht ein Heimeintritt bevor, ermittelt der Hausarzt aufgrund des gesundheitlichen Zustandes den Pflegebedarf und meldet den Patienten zusammen mit den Angehörigen im Pflegezentrum an.

Die Nahtstelle zwischen stationärer Pflegeversorgung und der Langzeitpflege wird durch den Sozialdienst der Spitäler und Reha-Kliniken zusammen mit den Angehörigen bearbeitet. Steht ein Übertritt bevor, werden die Unterlagen und die Anmeldung direkt vom behandelnden Spital bearbeitet und eingereicht.

Die Nahtstelle zwischen stationärer Pflegeversorgung und Spitex wird durch den Sozialdienst der Pflegeheime und Reha-Kliniken zusammen mit den Angehörigen direkt mit der zuständigen Spitex der Gemeinde abgewickelt.

15. Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet die Gemeinde zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Die Gemeinde Niederhasli setzt Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglicht, selbstständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

Wie gut ausgebaut ist das Fusswegnetz?

- Das Fusswegnetz wird genügend unterhalten.

Wie sind die Aussenquartiere / Weiler erschlossen mit dem ÖV?

- Es besteht kein Ortsbus und die Aussenquartiere sind nicht angeschlossen.

Sind die öffentlichen Einrichtungen zugänglich?

- Alle öffentlichen Einrichtungen sind barrierefrei erreichbar.

Welche Fahrdienste werden angeboten?

- Rotkreuzfahrdienst
- Tixi Taxi
- Verein Nachbarschaftshilfe bietet Vermittlungsdienst.

16. Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass sich die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Niederhasli hat die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern festgelegt und verpflichtet die Anbieter, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem zu führen.

MASSNAHMEN

Die Grundsätze und Massnahmen werden der Bevölkerung auf der Homepage zugänglich gemacht. Die Organisationen sind aktiv miteinbezogen.

Weitere Informationen zur Gemeinde Niederhasli:

Bevölkerung

Einwohnerzahl 2020	9'300	
Altersstruktur (stat. Jahrbuch)	0 - 19 Jahre	1'678
	20 - 64 Jahre	5'786
	> 65 Jahre	1'104
Wohnungsbestand 2020	4'200	

Bildung und Kultur

Kindergarten	vorhanden
Primarstufe	vorhanden
Oberstufe	vorhanden

Gesundheit

Arztpraxen	Anzahl:	3
Spezialärzte	Anzahl:	1
Apotheke	Anzahl:	0
Drogerie	Anzahl:	0
Zahnärzte	Anzahl:	1

Der Raster für das Konzept Pflegeversorgung basiert auf einer Vorlage von Eveline Weil, Gesundheitsfachfrau, Stäfa.
In Zusammenarbeit mit Fachpersonen von Pro Senectute Kanton Zürich und Karl Conte, Beauftragter für Altersfragen Horgen, wurde das Konzept weiterentwickelt.
Beratung durch Thomas Nabholz, NB Nabholz Beratung, Zürich
© Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, Postfach 8032 Zürich

Grundlage: Fragebogen zur Erstellung eines Konzeptes Pflegeversorgung basierend auf Antworten der Gemeinde Niederhasli vom November 2011
Versorgungskonzept erstellt durch: Markus Sprenger, Direktor Gesundheitszentrum Dielsdorf – revidiert durch Gemeindeverwaltung Niederhasli